

Beschluss über Verwertung von Wasserkräften im Kanton Glarus

Vom 5. Mai 1918 (Stand 1. September 2014)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1918)

Art. 1

¹ Der Kanton Glarus macht von seinem Vorrecht nach Artikel 178 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ Gebrauch und dehnt die Geltendmachung dieses Vorrechtes auf alle Wasserkräfte im Kanton Glarus aus, die ihm zum Ausbau als geeignet erscheinen.

² Er nimmt die Enteignung für sich in Anspruch.

Art. 2

¹ Der Kanton Glarus behält sich vor, diese Rechte weiter zu begeben.

Art. 3

¹ Die Landsgemeinde überträgt die Ausführung dieses Beschlusses dem Landrat und erteilt ihm auch alle nötigen Vollmachten für Verwertung der in Frage kommenden Wasserkräfte.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt sofort mit seiner Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Art. 4a * ...

Art. 5

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ GS III B/1/1

VII B/531/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
04.05.2008	01.01.2009	Art. 4a	eingefügt	SBE X/7 518
04.05.2014	01.09.2014	Art. 4a	aufgehoben	SBE 2014 39

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4a	04.05.2008	01.01.2009	eingefügt	SBE X/7 518
Art. 4a	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 39